

Stadt Pfullingen

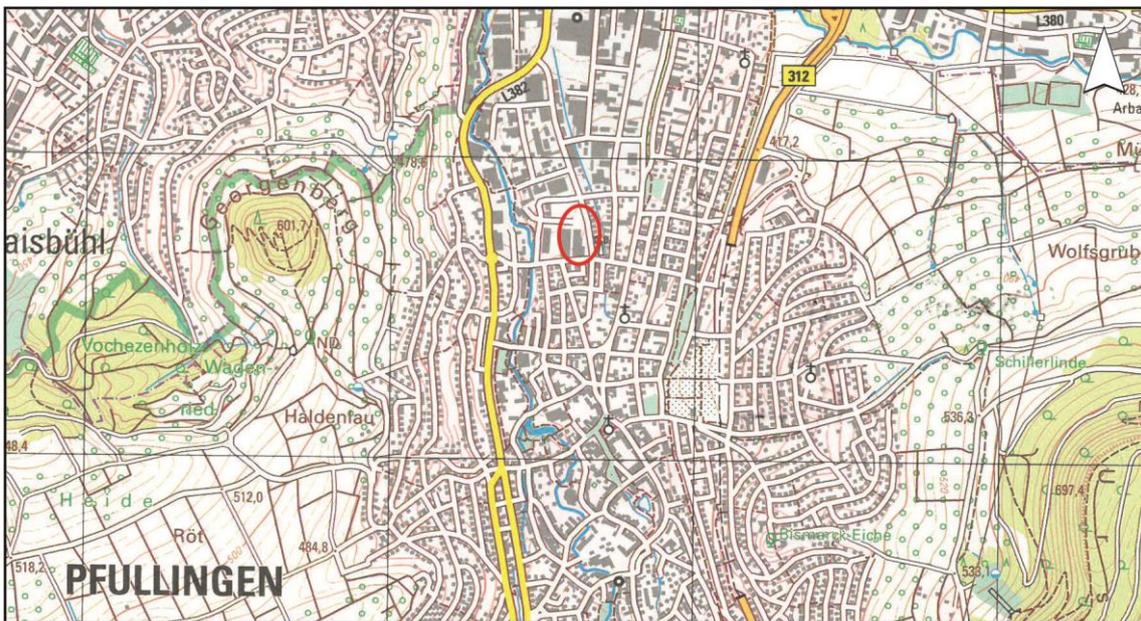
Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan

„Lindachäcker-Steinge II – 3. Änderung“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

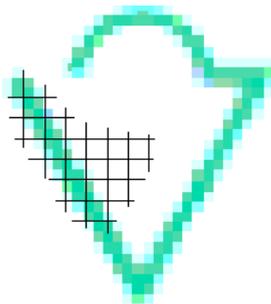
mit Habitatpotenzialanalyse



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7521 Reutlingen (LGL 2019)

Auftraggeber: Stadt Pfullingen
Marktplatz 4
72793 Pfullingen

Proj.-Nr. 181422
Datum: 22.02.2022



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	8
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	9
6	KONFLIKTANALYSE	11
6.1	Kurzbeschreibung der Planung	11
6.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	12
7	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE	13
7.1	Methodik und Begehungsprotokoll	13
7.2	Habitatanalyse und Habitateignung	13
7.3	Betroffenheit der Artengruppen	15
8	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN	17
9	LITERATUR UND QUELLEN	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1:	Luftbild des Plangebiets und der Umgebung	9
Abbildung 5.2:	Fotos aus dem Plangebiet	10
Abbildung 6.1:	Bebauungsplan	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1:	Gefährdungskategorien der Roten Liste	7
Tabelle 7.1:	Untersuchungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	13
Tabelle 7.2:	Betroffenheit der Artengruppen	15

1 Anlass

Zentral innerhalb der Stadt Pfullingen im Landkreis Reutlingen ist auf den bereits bebauten Flurstücken 1586/1 und 1586/11 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Lindachäcker – Steinge II“ geplant.

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gemäß § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 **Begriffsbestimmungen**

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Planungsrelevanz

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	<p>Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	<p>Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.</p>
2 (stark gefährdet)	<p>Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.</p>
3 (gefährdet)	<p>Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.</p>
R (Art mit geografischer Restriktion)	<p>Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.</p>
i (gefährdete, wandernde Tierart)	<p>Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. <p>Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben.</p> <p>Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.</p>
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	<p>Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.</p>

Kategorie	Definition
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
D (Daten unzureichend bzw. defizitär)	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: <ul style="list-style-type: none"> • bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder • erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder • taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Februar 2022 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse mündeten in diese artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Berücksichtigung der Planungsempfehlungen/artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse nicht erforderlich (vgl. Kap. 7).

5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt zentral in einem Gewerbegebiet in der Stadt Pfullingen im Landkreis Reutlingen. Die betroffenen Flurstücke waren ehemals bebaut, die Gebäude sind mittlerweile jedoch abgerissen (vgl. Abb. 5.1).

Gegenwärtig befinden sich auf dem Gelände Reste von Bauschutt, der sich überwiegend aus Materialien der bereits abgerissenen Gebäude zusammensetzt. Das Gelände ist in Teilen asphaltiert, zum Teil auch geschottert.

Pflanzenbewuchs ist auf der Fläche ausschließlich in den östlichen Randbereichen vorhanden. Dieser setzt sich aus Sträuchern und kleineren Bäumen zusammen. Im südöstlichen Bereich hängt an einem jüngeren Laubbaum ein Nistkasten für Vögel.

Das Plangebiet ist nach Osten von der Uhlandstraße, nach Süden durch die Bismarckstraße begrenzt. Nach Westen und Norden grenzen weitere gewerbliche Gebäude an, nach Süden und Osten überwiegend Wohnbebauung.

Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sind innerhalb und in der direkten Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden (LUBW 2022). Etwa 150 Meter in westlicher Richtung verläuft die Echaz.

Abbildung 5.1: Luftbild des Plangebiets und der Umgebung



Quelle: Luftbild: LUBW 2022, Geltungsbereich rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet



Überblick Planfläche mit Blick nach Norden, zentral Reste von Bauschutt



Überblick Planfläche mit Blick nach Süden



Gehölzstreifen aus Sträuchern und jungen Bäumen am Ostrand, Blick nach Südost



Vogelnistkasten im südöstlichen Bereich des Plangebiets

Fotos: Breitenberger

6 Konfliktanalyse

6.1 Kurzbeschreibung der Planung

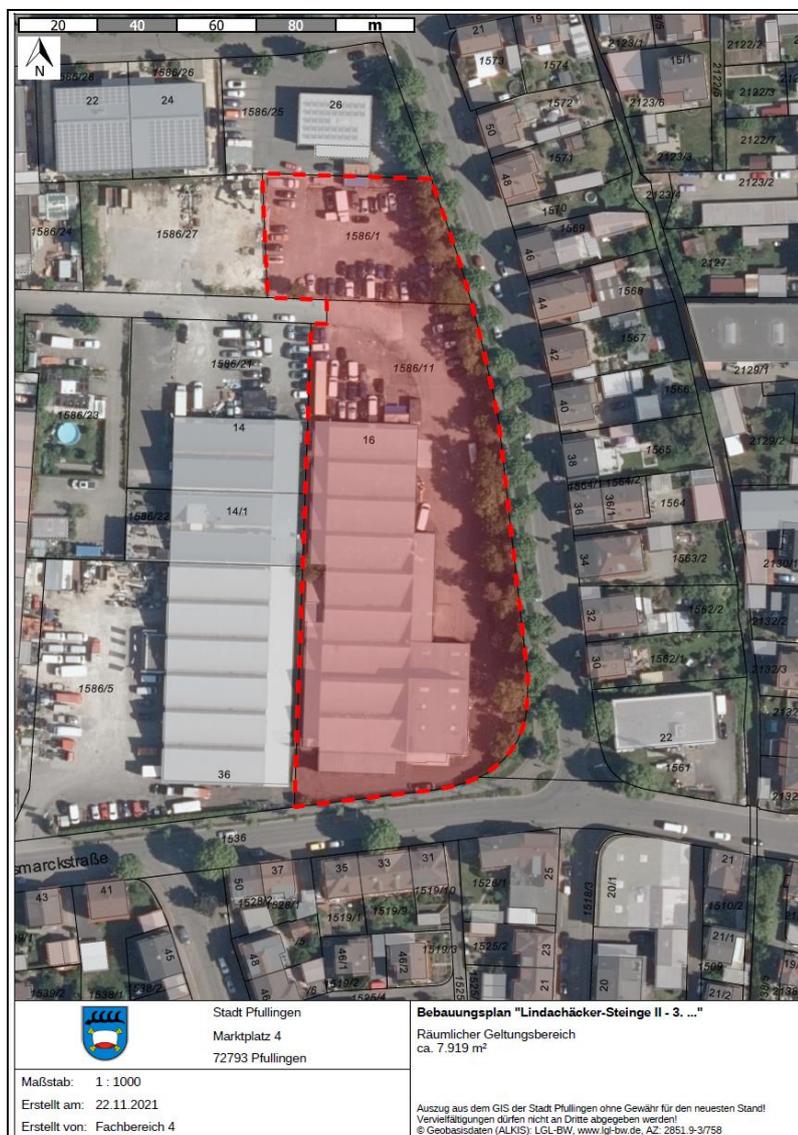
Zentral in der Stadt Pfullingen ist innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes die 3. Änderung des Bebauungsplans „Lindachäcker – Steinge II“ geplant.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 7.919 m² (vgl. Abb. 6.1).

Da ausschließlich die räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes die Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung bildet, wird von einem vollständigen Verlust der Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches am Ostrand ausgegangen.

Die Bebauungsplanänderung sieht weiterhin eine gewerbliche Nutzung vor.

Abbildung 6.1: Bebauungsplan



Quelle: Stadt Pfullingen, Fachbereich 4 vom 22.11.2021, räumlicher Geltungsbereich rot

6.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr.
- Entfernung und Rodung von Sträuchern und kleineren Bäumen am Ostrand.
- Geringe Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung (Fläche mit Ausnahme des östlichen Gehölzstreifens bereits versiegelt).

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung bereits versiegelter und ehemals bebauter Bereiche.
- Geringe Lebensraumveränderungen am Ostrand (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und damit potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten).

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist und in der Vergangenheit bereits gewerblich genutzt wurde.

7 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

7.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 16. Februar 2022 durch Dipl.-Biol. Michael Breitenberger begangen. Ziel war die Aufnahme relevanter Habitatstrukturen zur Abschätzung des potenziellen Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie den für die gegebenenfalls betroffenen Artengruppen erforderlichen Kartieraufwand abzuleiten.

Tabelle 7.1: Untersuchungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Datum	16.02.2022	Uhrzeit	11:30 – 12:00 Uhr
Wetter	bedeckt, 7 °C, Wind 1, leichter Regen		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere.		

7.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse

Das Plangebiet ist bereits in weiten Teilen asphaltiert und geschottert. Auf der Planfläche sind derzeit noch Abrissreste (Bauschutt) der ehemaligen Gebäude vorhanden. An der östlichen Grenze, entlang der Umlandstraße, ist Pflanzenbewuchs in Form von Sträuchern und kleineren Bäumen vorhanden.

Im Gehölzbestand wurden trotz intensiver Suche keine Baumhöhlen, Spalten oder Hinweise bzw. Spuren von Nestern von Vögeln festgestellt. Im südöstlichen Bereich des Plangebiets befindet sich innerhalb der Gehölze ein Vogelnistkasten für Baumhöhlenbrüter, angebracht an einem jüngeren Baum.

Nach Norden und Westen sind weitere Gewerbegebäude vorhanden, nach Süden und Osten Wohnbebauung mit kleinen Gärten. Etwa 150 m in westlicher Richtung verläuft die Echaz mit einem gewässerbegleitenden Gehölzbestand.

Habitateignung

Insekten

Die Planfläche bietet aufgrund des hohen Versiegelungsgrades kaum Habitateignung für Insekten. Auch der Gehölzstreifen an der östlichen Plangebietsgrenze bietet nur ein geringes Potenzial für Insekten.

Das Vorkommen streng geschützter Insektenarten wird nach gutachterlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Amphibien

Innerhalb des Plangebiets und direkt angrenzend an dieses sind keine Habitatstrukturen vorhanden, die eine Eignung als Lebensraum für Amphibien aufweisen.

Das Vorkommen streng geschützter Amphibienarten wird aufgrund der Lage, Nutzung und Ausstattung des Plangebiets ausgeschlossen.

Reptilien

Die Planfläche bietet nur ein sehr geringes Habitatpotenzial für geschützte Reptilien. Die Bauschuttaufrüchtungen sind erst kürzlich vorhanden, zudem ist die Fläche nach allen Seiten bebaut. In der Umgebung sind zudem keine Vorkommen bekannt.

Aufgrund der innerörtlichen Lage, der versiegelten Flächen und des sehr geringen Habitatpotenzials wird das Vorkommen streng geschützter Reptilienarten nach gutachterlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Vögel

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Ausstattung lediglich am Ostrand ein Lebensraumpotenzial für wenige Vogelarten mit geringen Ansprüchen.

Innerhalb des Gehölzstreifens sind als potenzielle Brutvögel nur relativ anspruchslose und häufige Arten wie Amsel und Kohlmeise in geringer Abundanz zu erwarten.

Nester oder Hinweise auf solche wurden nicht nachgewiesen, jedoch ein Vogelnistkasten für Höhlenbrüter wie z. B. Meisen im südöstlichen Bereich des Gehölzstreifens.

Das Vorkommen streng geschützter Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz wird aufgrund der Lage und Ausstattung des Plangebiets ausgeschlossen.

Fledermäuse

Auf der Planfläche sind keine geeigneten Strukturen wie Baumhöhlen oder -spalten vorhanden, die als Tagesquartier für Einzeltiere dienen können. Auch eine Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartier kann aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden.

Die Nutzung als Jagdhabitat für Fledermäuse hat aufgrund der Lage und des Zustandes des Gebiets keine oder nur eine sehr geringe Bedeutung.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung des Plangebiets nicht zu erwarten und wurden nicht nachgewiesen.

7.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 7.2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Innerhalb des Gehölzbestandes mit Sträuchern und jungen Bäumen befinden sich keine Baumhöhlen, die als Lebensraum für streng geschützte Käferarten dienen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume (Magerasen, feuchte Wälder, etc.) angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben. Reptilien: Keine Lebensraumeignung gegeben. Dichte Versiegelung in der Umgebung.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	<p>Das Plangebiet bietet kein Habitatpotenzial für streng geschützte und anspruchsvolle Vogelarten.</p> <p>Der Gehölzstreifen im Osten besitzt ein geringes Habitatpotenzial als Brut- und Nahrungshabitat für wenige und anspruchsvolle Vogelarten der Siedlungen.</p> <p>Nester oder Hinweise auf solche wurden nicht nachgewiesen.</p> <p>Die Rodung der Gehölze führt zum Verlust des im südöstlichen Bereich aufgehängten Vogelnistkastens. Dieser ist zu erhalten und vor der Rodung der Gehölze und vor der Brutzeit an einer anderen geeigneten Stelle in der näheren Umgebung wieder aufzuhängen (z. B. an Bäumen die erhalten werden oder im Gehölzbestand weiter nördlich).</p> <p><u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Die Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, das heißt nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. / 29. Februar gerodet werden. • CEF-Maßnahme (Schädigungsverbot): Der Vogelnistkasten im Südosten des Plangebiets ist vor Beginn der Rodungsarbeiten und vor Beginn der Brutzeit von Vögeln abzuhängen und an geeigneter Stelle in der Umgebung (z.B. innerhalb des Gehölzbestands im Norden) wieder aufzuhängen. <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	<p>Das Plangebiet besitzt keine Eignung für Fledermäuse, eine Quartiersnutzung ist aufgrund fehlender Strukturen nicht gegeben.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht bzw. nur sehr gering als Jagdhabitat geeignet. Der geringe Verlust wird von der Umgebung (Gehölzstreifen entlang der Echaz) kompensiert.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säugetiere	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen (erhebliche Gefährdung der Bestände der lokalen Population) zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

8 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anlass

Zentral innerhalb der Stadt Pfullingen im Landkreis Reutlingen ist auf den bereits versiegelten und ehemals bebauten Flurstücken 1586/1 und 1586/11 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Lindachäcker – Steinge II“ geplant.

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gemäß § 44 BNatSchG wurde für die Planung erforderlich und erstellt.

Ergebnis

Die Planfläche ist bereits vollständig versiegelt. Die ehemaligen Gebäude sind bereits abgerissen, von diesen sind lediglich noch Reste in Form von Bauschutt vorhanden. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Gehölzstreifen, der sich aus Sträuchern und jungen Bäumen zusammensetzt.

Das Plangebiet besitzt nach gutachterlicher Einschätzung aufgrund der innerörtlichen Lage und der Ausstattung keine Habitateignung für streng geschützte Insekten, Amphibien- und Reptilienarten.

Die Eignung für Vögel beschränkt sich auf wenige und anspruchslose Vogelarten, die innerhalb des Gehölzstreifens eine geringe Lebensraumeignung vorfinden.

Baumhöhlen, Nester oder Hinweise auf solche wurden nicht nachgewiesen, jedoch ein Vogelnistkasten für Höhlenbrüter, der an einem jungen Baum im südöstlichen Bereich angebracht ist.

Auf der Planfläche sind keine Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Eine Nutzung als Jagdhabitat ist aufgrund der Lage und des Zustandes des Gebietes sehr unwahrscheinlich.

Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung:

Die Rodung der Gehölze am Ostrand ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten zulässig.

CEF-Maßnahmen

Der Vogelnistkasten im Südosten des Plangebiets ist vor Beginn der Rodungsarbeiten und vor Beginn der Brutzeit von Vögeln abzuhängen und an geeigneter Stelle in der Umgebung (z.B. innerhalb des Gehölzbestands im Norden) wieder aufzuhängen.

Datum: 22.02.2022


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)
- Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013
- Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2019): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7521 Reutlingen; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2022): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 22.02.2022, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- Stadt Pfullingen, Fachbereich 4 (2021): Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, Auszug vom 22.11.2022
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006